

Wie prüfst Du die Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls (§§ 242 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs.1 StGB)?

- I. Vorprüfung: (1) Kein vollendeter Diebstahl; (2) Strafbarkeit des Versuchs (§ 242 Abs. 2 StGB)
- II. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Tatentschluss
 - a. Vorsatz bezüglich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
 - b. Zueignungsabsicht
 - c. Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
 2. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt (§ 24 Abs. 1, 2 StGB)
 1. Kein Fehlschlag
 2. Beendeter/Unbeendeter Versuch + Rücktrittshandlung
 3. Freiwilligkeit